

nicht zu kümmern hätten, und es vernachlässigte so eine gewisse Classe von Personen ihre eigenen Beschäftigungen, und das sei nicht gut, indem diese Personen leicht die Beute von Agitatoren werden könnten. Das ist ein Einwand, der seit einiger Zeit in verschiedenen Varianten wiederholt wird. Er tauchte zuerst in einer Schrift auf, die ein deutscher Franzose, sei es officiell oder officios, über die Deffentlichkeit herausgab. Ich kann nichts dagegen erwähnen, als daß ich dabei in das Horazische Wort ausbrechen muß: „difficile est, satyram non scribere“; da in der That es schwer ist, hierüber nicht satyrisch zu werden. Man sagt weiter, die Deffentlichkeit enthalte selbst eine Strafe, und das war es, worauf auch heute hingedeutet wurde. Wenn wir, aufgewachsen und umgeben von dem Institute der Heimlichkeit, uns denken, daß ein Fall, der uns betrifft, öffentlich verhandelt werden soll, so werden Mehrere von uns allerdings einen geheimen Schauer fühlen. Allein da, wo Alles öffentlich ist, wo das ganze Publicum weiß, daß kein Fall geheim verhandelt wird, da findet man in der Deffentlichkeit etwas Natürliches, wie man bei uns etwas Natürliches in der Heimlichkeit findet. Die Deffentlichkeit hat aber auch in dieser Beziehung noch das Gute, daß, wie ich schon andeutete, sie nicht nur den wirklich Schuldigen seine Schuld fühlen läßt, sondern auch die wahre Schuld dem Volke zeigt, und das ist für die Unschuld eine große Garantie. Freilich, wo öffentliches Recht besteht, da herrscht kein Ansehen der Person in Sachen der Rechtspflege. Der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Niedrige ist es, der sich gleich vor dem Gesetze beugen muß. Er unterliegt denselben Bestimmungen, nicht allein in materieller, sondern auch in formeller Hinsicht, und deshalb scheint mir in der Deffentlichkeit eine große Bürgschaft für die Gleichheit vor dem Gesetze zu liegen. Man hat sie eine Tyrannie genannt, aber gewiß, sie ist das nicht mehr und nicht weniger, als nach dem in einer andern Beziehung gethanen Ausspruche eines herrlichen Dichters:

— — — — Wie der Tag,

Deffen Sonne Nacht und Rebel um sich her nicht dulden mag,  
Der zu dunkeln Diebesklüften die verhasste Leuchte trägt,  
Und mit goldner Hand an's Fenster langer Schläfer rastlos schlägt.

Doch ich breche hier ab, um nur noch einiger hochwichtiger Vortheile und Vorzüge der Deffentlichkeit zu erwähnen, die die Schattenseiten, welche, wie ich nicht verkennen mag, die Deffentlichkeit hin und wieder hat, vollständig überwiegen. Sie ist ein Menschenwerk, und was von Menschen geschaffen ist, trägt das Gepräge seines Ursprungs. Die Deffentlichkeit hat, wie auch schon erwähnt wurde, den großen Vortheil, daß sie die Ehrfurcht vor dem Gesetze selbst erhöht, und Ehrfurcht erzeugt vor der Gerechtigkeit. Der Richter, die Staatsbehörde, der Sachwalterstand steht in einer ganz andern Achtung in den Ländern, wo Deffentlichkeit ist, als bei uns. Die Deffentlichkeit zwingt Jeden zur Aufrechthaltung seiner Würde, sie zwingt Jeden, leidenschaftslos, kalt, ruhig, intelligent zu sein, und dadurch imponirt er der Menge, und dadurch erhält die Menge, indem bei ihr eben das Ansehen der Organe der Gerechtigkeitspflege wächst, zugleich eine hohe Achtung, eine Ehrfurcht vor der

Gerechtigkeitspflege selbst. Die Gerichtsöffentlichkeit, und das muß ich besonders hervorheben, stärkt, erweckt aber auch das Vertrauen der Staatsbürger selbst, und bewirkt dadurch die Zufriedenheit der Staatsbürger. Es ist ganz natürlich, auf dem Geheimniß ruht einmal der Verdacht. Wenn man noch nebenbei sieht und erwägt, wie lange oft die Gerechtigkeit braucht, um ihr Urtheil zu finden, wie Jahre lang der in Untersuchung Befangene hinter Schloß und Riegel gehalten wird, wenn man, die neueste Geschichte Deutschlands in der Hand, die Proscriptionslisten derer liest, welche Opfer der geheimen Justiz geworden sind, da ist es kein Wunder, daß Mißtrauen gegen die Rechtspflege eingetreten ist. Verdacht, Mißtrauen ist aber der Wurm, der an unsern socialen Zuständen nagt, es ist der Tod eines jeden freundlichen, wie ernstesten Verhältnisses. Man hat sich im Lauf der Debatte auf die Leipziger Erörterung oder Untersuchung bezogen. Es ist allerdings begründet, daß das eingeleitet gewesene Verfahren auch nach dem französischen Rechte der geheimen Voruntersuchung angehört hätte; aber ich bin überzeugt, daß der Gedanke des Publicums, daß eine öffentliche Untersuchung darauf folgen werde, manche Mißstimmung abgeschnitten haben würde. Deffnen Sie, meine Herren, die Gerichtssäle, und das Vertrauen eines dankbaren Volkes wird Sie an den Stufen derselben empfangen. Meine Herren, es ist aber auch ferner nicht zu vergessen, daß die Deffentlichkeit die beste Schule ist, das Recht kennen zu lernen. Mag es sein, daß die über die Veröffentlichung der Gesetze bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Regierung und Ständen berathen und gegeben worden sind, so viel kann man gewiß sagen, ohne der Achtung vor diesen beiden gesetzgebenden Gewalten zu nahe zu treten, daß diese Bestimmungen ihren Zweck nicht erfüllen, daß die Gesetze sonach ihren Zweck nicht allenthalben erreichen, und daß sie ihn niemals erreichen werden, wenn man die Gesetze auf die bisher übliche Weise publicirt. Wie ist auch von dem gemeinen Manne zu verlangen, daß er z. B. das Strafgesetzbuch durchstudirt? Man sagt zwar, es wisse Jeder, was Unrecht sei, daß er nicht stehlen dürfe. Das ist wahr; aber es ist eine große Frage, ob sich nicht der Dieb, wenn er wüßte, wie groß die Strafe ist, welche auf seiner That steht, von der That hätte abhalten lassen, und das scheint mir doch, wenn man wirkliche Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit gelten lassen will, eine Hauptsache zu sein. Meine Herren! Um noch Eins hervorzuheben, bemerke ich, daß die Deffentlichkeit auch ein Postulat unserer staatlichen Zustände ist. Wie Savigny treffend sagt, ist jedes positive Recht erst Volksrecht. Unsere Gesetze wurzeln in unsern Ansichten, Bedürfnissen, Sitten. Unsere Staatsverfassung, verliehen von weisen und gütigen Fürsten, ist als der Complex unsers öffentlichen Rechts nur das Erzeugniß der Anerkennung des Culturzustandes des Volkes. Diese Verfassung enthält als Princip die Deffentlichkeit. Sie ist da in dem Staatshaushalt, sie ist da in der Ständeversammlung, sie ist da in den Communalangelegenheiten. Unsere Staatsverfassung erkennt demnach das Princip der Deffentlichkeit in allen wichtigen, das Allgemeine betreffenden Angelegenheiten an. Gleichwohl vermiffen wir sie in